

Anfrage**Betreff: Kosten für Unterkunft und Heizung in Osnabrück**

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart (NÖ/Ö) | TOP |
|-------------------------|---------------|--------------------|-----|
| Rat der Stadt Osnabrück | 01.03.2011 | Ö | |

Inhalt der Anfrage:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden neben der Regelleistung nach § 22 Abs. 1 SGB II auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gezahlt, soweit sie angemessen sind. Da diese Kosten neben einer Bundesbeteiligung von den Kommunen getragen werden und sich deshalb an den örtlichen Gegebenheiten orientieren, werden sie in kreisfreien Städten und Landkreisen grundsätzlich unterschiedlich berechnet. Als Anknüpfungspunkt für die tatsächlichen von der Kommune zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung kommen danach grundsätzlich zwei Berechnungsvarianten in Betracht: Zum einen lässt sich auf die individuell entstandenen Miet- und Heizkosten beim jeweiligen Hilfeempfänger abstellen. Zum anderen könnte aber auch ein anhand des jeweils aktuellen Mietpreisspiegels zu berechnender pauschalierter Mittelwert Grundlage für den städtischen KdU-Anteil darstellen, wie es beispielsweise in der Stadt Essen (NRW) gehandhabt wird. In Essen wird die Kaltmiete mit einem festen Betrag unabhängig von der Wohnungsgröße bezuschusst (217,50 € für Singles, 282,75 € für Paare, 413,24 € für drei Personen, für eine vierköpfige Familie gibt es 478,50 €). Dazu werden die Heiz- und Nebenkosten vollständig von der Stadt übernommen, wenn sie angemessen erscheinen. In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Regelung besteht in Osnabrück?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Zuschüsse der Stadt Osnabrück für Kaltmieten, Heiz- und sonstige Nebenkosten i.R.d. KdU (bitte jeweils gesondert anführen) für alleinstehende Hilfeempfänger, für Paare, drei Personen- bzw. vierköpfige Haushalte und wie hoch sind die jährlichen KdU-Gesamtkosten, die die Stadt über die AGOS für alle für die Stadt Osnabrück relevanten SGB II-Hilfeempfänger (bitte auch den durchschnittlichen Betrag pro Hilfeempfänger nennen) aufwendet?
3. Wie viele Hilfeempfänger sind von KdU-Zahlungen in Osnabrück betroffen, welche Wohnungsgrößen könnten sich die unter 2.) genannten Personengruppen auf Basis der in Essen gezahlten Beträge und des Osnabrücker Mietpreisspiegels leisten (bitte Auflistung nach Stadtteilen) und nutzt die Stadt bei der Beurteilung der Frage, welche Wohnungsgrößen für Hilfeempfänger noch als angemessen zu erachten sind, den von Nr. 11 der Wohnraumförderbestimmungen des Landes Niedersachsen (zu § 10 WoFG) eingestandenen Ermessensspielraum vollständig aus oder wird davon i.d.R. abgewichen?

gez. Dr. E. h. Fritz Brickwedde
CDU-Fraktion